

# Interessengemeinschaft Gewerbe Forsbach e.V.



Die in Forsbach ansässigen und auf der Gründungsversammlung am 20.09.1995 anwesenden Gewerbetreibenden beschließen zur Regelung ihrer Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Platz greifen, folgende

## Satzung

**§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr** - Der Verein führt den Namen "**Interessengemeinschaft Gewerbe Forsbach e.V.**", er hat seinen Sitz in Forsbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit** - Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit sich auf den Ortsteil Forsbach bzw. dessen Einzugsgebiet erstreckt, ist es, neben der Förderung der Handelskultur (z.B. Anreize für gesetzeskonforme Werbung zu schaffen bzw. Maßnahmen gegen – widrige Werbung zu ergreifen) und des Umwelt- und Arbeitsschutzes (Lärmbekämpfung etc.), die Belange der Gemeinde Rösrath im Zusammenspiel mit dem Handel zwecks Attraktivierung des Wirkungsbereiches (den Ruf Forsbach als Standort für Handel und Gewerbe zu verbessern) zu pflegen und zu fördern.

Dabei ist der Verein nicht auf Gewinnmaximierung bedacht, sondern ideell ausgerichtet, d.h., er verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein erhebt – im Lastschriftinzugsverfahren – von der Mitgliederversammlung festgesetzte <sup>1</sup> und zum 31. Januar <sup>2</sup> im Voraus fällige Jahresbeiträge. Für Sonderaktionen kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Sämtliche Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Sie oder andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 – Mitgliedschaft** - Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder in Form von natürlichen und/oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, über deren Aufnahme der Vorstand nach billigem Ermessen entscheidet.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist verbunden an den selbstständigen oder unselbstständigen Wirkungsbereich eines Unternehmens bzw. Filialunternehmen oder an eine Position als Freiberufler.

Darüber hinaus kann der Vorstand andere natürliche oder auch juristische Personen, z.B. als Fördermitglieder, aufnehmen. Während diese Mitglieder in jedem Falle Sitzrecht haben, entscheidet der Vorstand grundsätzlich auch über evtl. Stimmrecht derselben.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes bzw. Liquidation des Unternehmens oder durch Austritt mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, jedoch nicht vor Ablauf einer zweijährigen Mitgliedschaft.

Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, aus diesem Grunde, z.B. im Falle Vereinsschädigenden Verhaltens oder eine Beitragsrückstandes trotz wiederholter Mahnung von länger als 6 Monaten, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Dagegen steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen der Einspruch an den erweiterten Vorstand zu, der dann endgültig entscheidet.

**§ 4 – Vorstand, Vertretung des Vereins** - Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die für drei Jahre gewählt werden. Eine Zuwahl von Beisitzern ist möglich. Er trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen und diese ggf. mit Vertretungsmacht ausstatten.

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. <sup>3</sup>

Die Vertretungsmacht des Vorstandes, der, sofern möglich, gegen Vermögensschäden versichert werden soll, ist vereinsintern beschränkt, als zu Rechtsgeschäften mit mehr als DM 1.000,-<sup>4</sup> Geschäftswert die Zustimmung des erweiterten Vorstandes notwendig ist. Im Bedarfsfalle sind der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter Liquidatoren des Vereins, soweit eine Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

**§ 5 – Erweiterter Vorstand** - Dieser besteht aus dem Vorstand und weiteren zwei Beisitzern und hat die Aufgabe, soweit nicht die generelle Zuständigkeit des Vorstandes eingreift, insbesondere

- Ausführung und Überwachung der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Planung und Gestaltung der Werbung
- Öffentlichkeitsarbeit

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind und trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Scheidet eines seiner Mitglieder vorzeitig aus, bestellt dieses Gremium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**§ 6 – Mitgliederversammlung** - Der Vorstand beruft sie mindestens einmal im Jahr bis Ende September mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über den Sitzungsverlauf und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das neben dem Protokollführer auch der Vorsitzende als Versammlungsleiter unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und bestellt die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsangelegenheiten ggf. bis zur Neubestellung eines Vorstandes kommissarisch weiter.

**§ 7 – Inkrafttreten, Auflösung des Vereins** - Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, bis dahin gilt sie im Sinne einer Geschäftsordnung.

<sup>1</sup> Der ursprüngliche Jahresbeitrag von 150,- DM wurde von den Mitgliederversammlungen wie folgt festgesetzt: am 21.01.2002 auf 100,- EUR; am 27.11.2010 auf 120,- EUR (ab 2011) festgesetzt.

<sup>2</sup> Auf der Mitgliederversammlung vom 13.12.2007 wurde vereinbart, dass die Mitgliedsbeiträge künftig am 15.03. eines jeden Jahres eingezogen werden.

<sup>3</sup> Der Verein wird also immer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

<sup>4</sup> Nach Einführung des EURO gilt eine Grenze von 511,29 EUR.

Gegründet 1995 – eingetragen beim Amtsgericht Bergisch Gladbach VR 2019

Vorsitzende: Miriam Siebertz - Auf dem Heidchen 6 - 51503 Rösrath - ☎ 02205 3068 - E-Mail: m.siebertz@malermeistersiebertz.de

1.Stellvertreterin: Doris Dapprich-Martiny - Mühlenweg 15b - 51503 Rösrath - ☎ 02205 1227 - doris.martiny@ac-cologne.com

KassiererIn: Gabriele Rudolph - Wiedenhof 20 - 51503 Rösrath - ☎ 02205 914947 - gabriele.rudolph@dvag.de

Kreissparkasse Köln – Konto 375005507 – BLZ 370 502 99

IBAN: DE76370502990375005507 - BIC: COKSDE33XXX

VR Bank Bergisch Gladbach-Overath-Rösrath – Konto 1101212013 – BLZ 370 626 00

IBAN: DE98370626001101212013 - BIC: GENODED1PAF

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Beschlussfähig ist die Auflösungsversammlung, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Herrscht keine solche Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung für frühestens drei und spätestens für acht Wochen danach einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den regional zuständigen Einzelhandelsverband mit der Auflage, es nur für Verbandszwecke zu verwenden.

**§ 8 – Salvatorische Klausel** - Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke vorhanden sein, so sollen die übrigen davon unberührt bleiben. Schon jetzt gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung oder eine Ergänzung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Forsbach, 20.09.1995

Unterschriften der Gründungsmitglieder